

MITTEILUNG

I. PFLICHT UND NOTWENDIGKEIT AHV-BEITRÄGE ZU BEZAHLEN

Es sind verpflichtet, AHV-Beiträge zu entrichten, die Personen :

- a) die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf ausüben, ab dem 1. Januar des Jahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt;
- b) die keine Erwerbstätigkeit ausüben (wie Kranke, Invalide, vorzeitig Pensionierte, usw.) zwischen dem 20. und 65. Altersjahr, Frauen bis zum 64. Altersjahr. Inbegriffen die Witwen und die verheirateten Personen - wenn der im Sinne des AHVG erwerbstätige Ehepartner nicht mindestens den doppelten, jährlichen AHV-Mindestbeitrag einzahlt - was im Jahr 2009 mindestens CHF 920.- ergibt;
- c) die nicht dauernd voll erwerbstätig sind - zwischen dem 20. und 65. Altersjahr, Frauen bis zum 64. Altersjahr - sofern die vom Erwerbseinkommen zu entrichtenden Beiträge nicht mindestens die jeweils ihrem Vermögen oder Renteneinkommen entsprechenden Ansätze, wie sie in Artikel 28 bis AHVV festgesetzt sind, erreichen;
- d) Familienmitglieder zwischen 20 und 65 Jahren, respektive 64 Jahren für Frauen, welche im Familienbetrieb ohne Barlohn mitarbeiten;
- e) die das AHV-Rentenalter erreicht haben (Frauen ab dem 64., Männer ab dem 65. Altersjahr). Die Beitragspflicht dauert solange eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Sie besteht jedoch nur auf diejenigen Einkommensteile, die CHF 1'400.-- im Monat oder CHF 16'800.-- im Jahr übersteigen (Freibetrag).

Jede Person, die diese Voraussetzungen erfüllt und hierfür noch keine Beiträge entrichtet, hat sich umgehend bei der AHV-Zweigstelle anzumelden. Fehlende Beitragsjahre verursachen später Kürzungen der AHV- oder IV-Renten.

Die Verwaltungsräte einer Gesellschaft (AG, GmbH, Genossenschaft, ...) sowie die Vorstandsmitglieder eines Vereins oder die Stiftungsratsmitglieder einer Stiftung können **persönlich für den Schaden haftbar gemacht werden**, den die Ausgleichskasse durch das Nichtbezahlen der AHV/IV/EO und ALV-Beiträge erleidet.

II. LEISTUNGEN

1. Renten

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Vorbezug des Altersrente :

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente.

Bei verheirateten Personen hat jeder Ehegatte unabhängig vom anderen die Möglichkeit, die Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Es ist somit möglich, dass beispielsweise die Ehefrau ihre Rente vorbezieht und ihr Ehemann die Rente aufschiebt.

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV-Beitragspflicht.

Der Rentenvorbezug ist wie folgt möglich :

Jahr	Frauen			Männer		
	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung
ab 2009	1946	1 Jahr	3,4 %	1945	1 Jahr	6,8 %
	1947	2 Jahre	6,8 %	1946 und jünger	2 Jahre	13,6 %
ab 2010	1947	1 Jahr	3,4 %	1946	1 Jahr	6,8 %
	1948 und jünger	2 Jahre	13,6 %	1947 und jünger	2 Jahre	13,6 %

Der Vorbezug wird mit dem Anmeldeformular für eine Altersrente geltend gemacht. **Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Altersjahrs, ab welchem der Vorbezug gewünscht wird, einzureichen.** Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden.

2. Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn :

- ™ sie in schwerem oder mittelschwerem Grad hilflos sind;
- ™ die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- ™ kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen, usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- ™ mittleren Grades 570 Franken pro Monat;
- ™ schweren Grades 912 Franken pro Monat.

3. Hilfsmittel der AHV

In der Schweiz wohnende Bezügerinnen und Bezüger von Renten im AHV-Alter und von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf Hilfsmittel. Die Hilfsmittel werden von den Ausgleichskassen zugesprochen.

Die AHV übernimmt ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen in der Regel 75 % der Nettokosten für Hilfsmittel (Perücken, Hörgerät für ein Ohr, Lupenbrillen, Rollstühle ...).

Der Anspruch auf Hilfsmittel muss mit einem Formular bei derjenigen Ausgleichskasse angemeldet werden, welche die Altersrente ausbezahlt.

Ferner können unter folgenden Adressen weitere Informationen abgerufen werden :

www.av.s.v.s.ch
www.ahv.ch

AUSGLEICHSKASSE
DES KANTONS WALLIS